

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung von weiteren Flüchtlingsunterkünften in Landschaftsschutzgebieten

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	30.01.2017

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung von zusätzlichen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte im Landschaftsschutzgebiet in Köln-Dünwald und in Köln-Merheim einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes ab.

Begründung:

Mit Email vom 23.11.2016 hat das Amt für Wohnungswesen mit Bezug auf die Niederschrift auf die Taskforce Flüchtlingsunterbringung vom 21.10.2016 mitgeteilt, dass für zwei weitere Flüchtlingsstandorte kurzfristig ein Beschluss durch den Beirat erforderlich sei. Zu diesen beiden Standorten, die jeweils im Landschaftsschutzgebiet liegen, hatte die Untere Landschaftsbehörde für eine temporäre Nutzung zur Unterbringung von Geflüchteten auf Grund des hohen Drucks und der schwierigen Standortsuche die grundsätzliche Eignung und Befreiungsfähigkeit von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Aussicht gestellt.

1. Berliner Str. o.Nr. in Dünnwald

Gemarkung Dünnwald, Flur 57, Flurstücke 2083 (s. Anlage 1)

Die Fläche liegt im ausgewiesenen LSG L 29 EZ 1 des Landschaftsplans der Stadt Köln und wird nach § 35 BauGB, baulicher Außenbereich beurteilt. Die Erschließung und temporäre Nutzung soll räumlich angrenzend an den bestehenden Einkaufsmarkt umgesetzt werden. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren ist die Eingriffsregelung im LBP abzuarbeiten und der LBP ist mit dem Bauantrag der ULB vorzulegen. Auch die Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der ULB abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung ist in der Baugenehmigung festzusetzen.

Der prägende Baumbestand in den randlichen Bereichen ist zu erhalten.

2. Olpener Str. o.Nr. in Kalk.

Gemarkung Merheim, Flur 16, Flurstücke 183/1, 183/2, 895, 896, 897, 898, 1486/184, 2007/186 (s. Anlage 2)

Die Fläche liegt im ausgewiesenen LSG L 26 EZ 2 des Landschaftsplans der Stadt Köln und wird nach § 35 BauGB, baulicher Außenbereich beurteilt. Eine Teilinanspruchnahme wird aus fachlicher Sicht mitgetragen. Hierbei soll der an den Wald angrenzende Bereich nicht baulich genutzt werden. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren ist die Eingriffsregelung im LBP abzuarbeiten und der LBP ist mit dem Bauantrag der ULB vorzulegen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der ULB abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung ist in der Baugenehmigung festzusetzen.

Der prägende Baumbestand in den randlichen Bereichen ist zu erhalten.

Auch für diese zwei Standorte gilt weiter, dass durch die Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte derzeit weiter belegte Turnhallen wieder der Nutzung von Schule und Sport zur Verfügung gestellt werden können. Die temporäre Inanspruchnahme der einzelnen Standorte durch Flüchtlingsunterkünfte wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Somit ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahmen höherrangig anzusehen, als das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Verbote.

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde einer Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen